

GR_GERICHTE PS 2003 3 vom 25. Juli 2003

GR Gerichte, 2003-07-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PS_2003_3

FR: GR_GERICHTE PS 2003 3 du 25 juillet 2003

IT: GR_GERICHTE PS 2003 3 del 25 luglio 2003

Regeste

Geldfälschung, Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz | Strafmandat 46a StPO (inaktiv ab 1.1.2007)

Erwägungen

E. 1

A. B. ist schuldig der Geldfälschung gemäss Art. 240 Abs. 1 und 2 StGB sowie der mehrfachen Widerhandlung gegen Art. 19a Ziff. 1 BetmG.

E. 2

Dafür wird er mit 45 Tagen Gefängnis und einer Busse von Fr. 500.-- bestraft. Die Untersuchungshaft von 17 Tagen wird an einen allfälligen Strafvollzug angerechnet.

E. 3

Der Vollzug der Strafe wird aufgeschoben und dem Verurteilten eine Probezeit von zwei Jahren auferlegt. Die Busse ist nach Ablauf der Probezeit aus dem Strafregister vorzeitig zu löschen.

E. 4

Das beschlagnahmte Falschgeld, die Original-Hunderternote sowie die Betäubungsmittel werden gestützt auf Art. 58 und Art. 249 StGB eingezogen.

E. 5

A. B. trägt die Kosten des Strafverfahrens, bestehend aus: - den Barauslagen der Staatsanwaltschaft von Fr. 1'891.50 - der Untersuchungsgebühr der Staatsanwaltschaft von Fr. 1'000.00 - der Gebühr des Mandatsrichters von Fr. 400.00 - der Busse von Fr. 500.00 total somit Fr. 3'791.50 Dieser Gesamtbetrag ist innert 20 Tagen seit empfangener Mitteilung des Strafmandats an die Finanzverwaltung Graubünden (PC-Konto 70-187-9) zu bezahlen. Die Kosten eines allfälligen Strafvollzuges gehen zu Lasten des Kantons Graubünden.

E. 6

Gegen dieses Strafmandat können der Verurteilte und der Staatsanwalt innert 10 Tagen seit seiner schriftlichen Mitteilung beim Kantonsgerichtspräsidenten schriftlich Einsprache erheben, worauf das ordentliche Strafverfahren (Ergänzung der Strafuntersuchung durch die Staatsanwaltschaft und Beurteilung durch das Kantonsgericht oder den Kantonsgerichts ausschuss) durchgeführt wird (Art. 46a, 174, 175 Abs. 2 StPO).

2

E. 7

Auch das Bundesgericht hat in BGE 119 IV 154 unechte Konkurrenz zwischen den beiden Bestimmungen angenommen. Ein Schuldspruch nach Art. 242 StGB fällt somit ausser Betracht.

E. 8

Nach Art. 19a Abs. 1 BetmG wird bestraft, wer vorsätzlich unbefugt Betäubungsmittel konsumiert oder wer zum eigenen Konsum eine Widerhandlung im Sinne von Art. 19 BetmG begeht. In letzterer Bestimmung steht unter anderem das vorsätzliche unbefugte Lagern von Betäubungsmitteln unter Strafe. Zu den Betäubungsmitteln nach Art. 1 Abs. 1 BetmG gehört unter anderem das Cannabis, zu dessen Bestandteilen Marihuana und Haschisch zählen. A. B. hat zugegeben, dass die in seiner Wohnung gefundenen Säcklein mit Marihuana ihm gehören würden und dass er öfters Marihuana konsumiere. Er war sich dessen auch bewusst und handelte vorsätzlich in Bezug des Konsums und des Besitzes von Marihuana. Damit erfüllte A. B. die Tatbestandsvoraussetzungen von Art. 19a Abs. 1 BetmG. Da er bis zu diesem Zeitpunkt mehrere Male die Woche seit über zwei Jahren Marihuana konsumierte, ist er der mehrfachen Widerhandlung gegen Art. 19a Abs. 1 BetmG zu bestrafen.

E. 9

Bei der Strafzumessung ist vom Verschulden des Täters auszugehen, wobei die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des zu Verurteilenden zu berücksichtigen sind (Art. 63 StGB). Werden mehrere verschiedene oder mehrmals dieselben Tatbestände unabhängig voneinander verwirklicht, stehen sie in echter Realkonkurrenz zueinander (Rehberg/Donatsch, a.a.O., S. 321 und 322) und es wird nur eine Gesamtstrafe ausgesprochen. Bei der Festlegung der Strafe wird von der – gemessen an der abstrakten Strafdrohung des Gesetzes – Strafe des schwersten Delikts ausgegangen. Diese ist alsdann obligatorisch zu erhöhen und zwar unter angemessener Berücksichtigung der weiter erfüllten Tatbestände, wobei das Maximum der für die schwerste Tat angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöht sowie das gesetzliche Höchstmass der Strafart dieser Tat nicht überschritten werden darf. (Art. 68 Ziff. 1 StGB; Rehberg/Donatsch, a.a.O., S. 319). Die Tathandlung der Geldfälschung und die Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz als unabhängig voneinander verübte verschiedene Straftaten stehen in echter Realkonkurrenz. Somit ist zuerst die Strafe für die Geldfälschung im Sinne von Art. 240 Abs. 1 und 2 StGB zu ermitteln, anschliessend ist diese Strafe angemessen in Berücksichtigung der mehrfachen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19a Abs. 1 BetmG zu erhöhen.

8 Art. 240 Abs. 2 StGB sieht für einen leichten Fall der Geldfälschung als Strafe Gefängnis vor. Die Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz wirkt sich strafscharfend aus (Art. 68 Ziff. 1 StGB). Strafmilderungsgründe nach Art. 64 StGB sind keine ersichtlich. Das Verschulden von A. B. wiegt nicht leicht; hat er doch als Mittäter Geld gefälscht in der Absicht, dieses auch zu verwenden und somit Dritte zu schädigen. Zu berücksichtigen ist, dass einerseits das Ausmass des verschuldeten Erfolges nicht gross war (vgl. BGE 117 IV 113; Rehberg, Strafrecht II, Zürich 2001, S. 67), andererseits die Delikte aber mit direktem Vorsatz begangen wurden. Straferschwerend tritt sein Verhalten in der Strafuntersuchung hinzu. In Anbetracht sämtlicher Strafzumessungsgründe erscheint daher dem Kantonsgerichtspräsidium eine Gesamtstrafe von 45 Tage Gefängnis und Fr. 500.-- Busse als dem Verschulden von A. B. angemessen. Die Untersuchungshaft von 17 Tagen ist an

einen all- fälligen Strafvollzug anzurechnen (Art. 69 StGB). Gestützt auf Art. 249 StGB in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 StGB zieht das Kantonsgerichtspräsidium das beschlagnahmte falsche Geld sowie die beschlag- nahmte Original-Hunderternote ein. Ebenso wird das beschlagnahmte Marihuana gemäss Art. 58 Abs. 1 StGB gerichtlich eingezogen.

E. 10

Da im vorliegenden Fall keine Freiheitsstrafe von mehr als 18 Monaten ausgesprochen wird und A. B. erstmals zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird, sind die objektiven Voraussetzungen zur Gewährung des bedingten Strafvollzuges im Sinne von Art. 41 Ziff. 1 StGB erfüllt. In subjektiver Hinsicht ist eine günstige Pro- gnose bezüglich des künftigen Verhaltens von A. B. erforderlich. Vorleben und Cha- rakter des Verurteilten müssen erwarten lassen, dass dieser durch die Gewährung des bedingten Strafvollzuges von weiteren Verbrechen und Vergehen abgehalten werde. Dies ist zu bejahen, hatte doch A. B. ein geregeltes Vorleben und hat er die Verwerflichkeit seiner Tat schlussendlich eingesehen. Ferner ist aufgrund seines Verhaltens und seiner Gesinnung eine Besserung bezüglich der Verübung von Straftaten zu erwarten. Der Vollzug der Freiheitsstrafe von 45 Tagen Gefängnis ist daher aufzuschieben. Zudem ist dem Verurteilten die vorzeitige Löschung der Busse im Strafregister gemäss Art. 49 Ziff. 4 StGB zu gewähren. Die Probezeit des bedingten Strafvollzuges wie auch diejenige für die vorzeitige Löschung der Busse im Strafregister wird auf zwei Jahre festgesetzt.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Untersuchungskosten der Staatsanwaltschaft sowie die Gerichtsgebühr dem Verurteilten zu überbinden (Art. 158 Abs. 1 StPO). Die Kosten eines allfälligen Vollzuges der Freiheitsstrafe sind demgegenüber vom Kanton Graubünden zu tragen (Art. 188 StPO).